

Formelle Bemerkungen des EDSB zu

- dem Entwurf einer Delegierten Verordnung der Kommission zur Änderung der Delegierten Verordnung der Kommission vom 30.9.2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/817 des Europäischen Parlaments und des Rates mit detaillierten Bestimmungen für den Betrieb des zentralen Speichers für Berichte und Statistiken;

- dem Entwurf einer Delegierten Verordnung der Kommission zur Änderung der Delegierten Verordnung der Kommission vom 30.9.2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates mit detaillierten Bestimmungen für den Betrieb des zentralen Speichers für Berichte und Statistiken.

DER EUROPÄISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union und zum freien Datenverkehr („EU-DSVO“)¹, insbesondere auf Artikel 42 Absatz 1 –

HAT DIE FOLGENDEN FORMELLEN BEMERKUNGEN ANGENOMMEN:

1. Einleitung und Hintergrund

1. Am 22. Februar 2023 veröffentlichte die Europäische Kommission
 - den Entwurf einer Delegierten Verordnung der Kommission zur Änderung der Delegierten Verordnung der Kommission vom 30.9.2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/817 des Europäischen Parlaments und des Rates mit detaillierten Bestimmungen für den Betrieb des zentralen Speichers für Berichte und Statistiken;
 - den Entwurf einer Delegierten Verordnung der Kommission zur Änderung der Delegierten Verordnung der Kommission vom 30.9.2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates mit detaillierten Bestimmungen für den Betrieb des zentralen Speichers für Berichte und Statistiken („Entwürfe der Vorschläge“).

¹ ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39.

2. Ziel der Entwürfe der Vorschläge ist es, die Delegierte Verordnung C(2021)4982 der Kommission und die Delegierte Verordnung C(2021)4983 der Kommission zu ändern, um Bestimmungen einzuführen, die sich aus der Verordnung (EU) 2021/1134 ergeben².
3. Die Annahme der Entwürfe der Vorschläge erfolgt gemäß Artikel 39 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2019/817 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen in den Bereichen Grenzen und Visa und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2016/399, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240, (EU) 2018/1726 und (EU) 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Entscheidung 2004/512/EG des Rates und des Beschlusses 2008/633/JI³ des Rates, sowie gemäß Artikel 39 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen (polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit, Asyl und Migration) und zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1726, (EU) 2018/1862 und (EU) 2019/816⁴.
4. Der EDSB hat bereits früher formelle Bemerkungen zu den Entwürfen der Delegierten Verordnungen der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/817 und der Verordnung (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates mit detaillierten Bestimmungen für den Betrieb des zentralen Speichers für Berichte und Statistiken veröffentlicht⁵.
5. Mit den vorliegenden formellen Bemerkungen des EDSB wird ein Konsultationsersuchen der Europäischen Kommission vom 22. Februar 2023 gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725⁶ („EU-DSVO“) beantwortet. Diesbezüglich begrüßt der EDSB, dass in Erwägungsgrund 12 beider Entwürfe der Vorschläge auf diese Konsultation verwiesen wird.

² Verordnung (EU) 2021/1134 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EG) Nr. 810/2009, (EU) 2016/399, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240, (EU) 2018/1860, (EU) 2018/1861, (EU) 2019/817 und (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Entscheidung 2004/512/EG und des Beschlusses 2008/633/JI des Rates zum Zwecke der Reform des Visa-Informationssystems, ABl. L 248 vom 13.7.2021, S. 11.

³ ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 27.

⁴ ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 85.

⁵ https://edps.europa.eu/data-protection/our-work/publications/formal-comments/draft-commission-delegated-regulations_en

⁶ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

6. Diese formellen Bemerkungen schließen künftige zusätzliche Kommentare des EDSB nicht aus, insbesondere, falls weitere Probleme festgestellt oder neue Informationen verfügbar werden, beispielsweise infolge der Annahme einschlägiger Durchführungsrechtsakte oder delegierter Rechtsakte.⁷
7. Darüber hinaus lassen diese formellen Bemerkungen etwaige künftige Maßnahmen des EDSB in Ausübung seiner Befugnisse gemäß Artikel 58 EU-DSVO unberührt und beschränken sich auf die Bestimmungen des Vorschlagsentwurfs, die unter dem Blickwinkel des Datenschutzes relevant sind.

2. Bemerkungen

8. Der EDSB stellt fest, dass sich der Gegenstand der Entwürfe der Delegierten Verordnungen auf die Änderung der Delegierten Verordnung C(2021)4982 der Kommission und der Delegierten Verordnung C(2021)4983 der Kommission beschränkt und damit Bestimmungen eingeführt werden sollen, die sich aus der Verordnung (EU) 2021/1134 im Zusammenhang mit der überarbeiteten VIS-Verordnung ergeben.
9. Gleichzeitig bedauert der EDSB, dass die Kommission nicht die Gelegenheit ergriffen hat, in den Änderungen die Empfehlungen des EDSB in seinen formellen Bemerkungen zu den Entwürfen der Delegierten Verordnungen der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/817 und der Verordnung (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates mit detaillierten Bestimmungen für den Betrieb des zentralen Speichers für Berichte und Statistiken zu berücksichtigen⁸.
10. Der EDSB ist der Ansicht, dass die in den oben genannten formellen Bemerkungen geäußerten Bedenken nach wie vor relevant sind. Insbesondere wird mit der Tatsache, dass im geänderten Text nun von „Tools zur Datenanonymisierung“ und nicht nur mehr von einem „Tool“ die Rede ist, nicht auf die Frage der Anonymisierung als solche eingegangen.
11. Konkret erinnert der EDSB daran, dass zur ordnungsgemäßen Anonymisierung eines Datensatzes weit mehr erforderlich ist als lediglich die Entfernung offensichtlicher

⁷ Für den Fall weiterer Durchführungsrechtsakte oder delegierter Rechtsakte, die sich auf den Schutz der Rechte und Freiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten auswirken, möchte der EDSB daran erinnern, dass er auch zu diesen Rechtsakten konsultiert werden muss. Gleiches gilt für künftige Änderungen, mit denen neue oder bestehende Bestimmungen, die direkt oder indirekt die Verarbeitung personenbezogener Daten betreffen, eingeführt bzw. geändert würden.

⁸ https://edps.europa.eu/data-protection/our-work/publications/formal-comments/draft-commission-delegated-regulations_en

Identifikatoren wie etwa der Namen. Der EDSB betont, dass bewährte Verfahren zu befolgen und die Anonymisierungstechniken regelmäßig zu evaluieren sind, um eine ordnungsgemäße Anonymisierung sicherzustellen und jede Möglichkeit der Re-Identifizierung auszuschließen. Die Artikel-29-Datenschutzgruppe hob in ihrer Stellungnahme von 2014 zu Anonymisierungstechniken⁹ hervor, dass es nicht einfach ist, einen tatsächlich anonymen Datensatz zu generieren; selbst ein anonymer Datensatz könne unter Umständen mit einem anderen Datensatz in solcher Weise verknüpft werden, dass eine oder mehrere Personen identifiziert werden könnten. Von umso mehr Relevanz ist dies im Hinblick auf den anhaltenden Trend zur weiteren Untergliederung der Statistiken zu Migration und internationalem Schutz in der EU, da sich dadurch die Anzahl der mittelbaren Identifikatoren (wie Alter, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Wohnsitzland, Art der Asylentscheidung oder des Aufenthaltstitels usw.) erhöht.

12. Soweit im Zuge der künftigen technischen Lösung für die Datenanonymisierung die echten Daten aus den zugrunde liegenden EU-Informationssystemen und Interoperabilitätskomponenten von eu-LISA in eine gesonderte technische Umgebung kopiert und dort verarbeitet würden, möchte der EDSB auch darauf hinweisen, dass sich spezifische Sicherheits- und Datenschutzrisiken ergeben könnten, die genau zu bestimmen wären und denen wirksam entgegenzuwirken wäre. Diesbezüglich sollte ausdrücklich vorgesehen werden, dass die aus den zugrunde liegenden EU-Informationssystem kopierten Originaldaten nach der Anonymisierung sofort zu löschen sind.

Brüssel, 24. März 2023

(elektronisch unterzeichnet)

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI

⁹ https://ec.europa.eu/justice/article29/documentation/opinion-recommendation/files/2014/wp216_en.pdf